



Wichtige Leistungen des Arbeitsmarktservice (AMS)

Rechtsgrundlage: AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz)

Für die Meldung zur Arbeitsvermittlung durch das AMS ist es Voraussetzung, dass man **arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos** ist.]

Arbeitslose Personen müssen für ein Dienstverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von zumindest **20 Stunden** zur Verfügung stehen.

Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, oder für behinderte Kinder müssen prinzipiell zumindest **16 Stunden** zur Verfügung stehen. Sie sind jedoch verpflichtet, rasch für einen Betreuungsplatz zu sorgen und in Folge auch zumindest 20 Stunden für ein Dienstverhältnis zur Verfügung stehen.

Personen mit Kinderbetreuungsgeldbezug müssen für das Kind eine entsprechende **Betreuung** nachweisen.

Drittstaatsangehörige benötigen jedenfalls einen Aufenthaltstitel, der den Zugang zum Arbeitsmarkt zulässt, **EU-BürgerInnen** müssen sich rechtmäßig im Inland aufhalten und freien Arbeitsmarktzugang haben.

Jede beim AMS vorgemerkte Person erhält eine **Betreuungsvereinbarung**, in der die Rechte und Pflichten gegenüber dem AMS festgeschrieben sind.

Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind Arbeitslosengeld und Notstandshilfe **sowie**

Leistungen zur Beschäftigungsförderung: Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Teilpension – erweiterte Altersteilzeit und Bildungsteilzeitgeld.

Besondere Leistungen für ältere Personen: Pensionsvorschuss, Übergangsgeld,

Besondere Leistung für gesundheitlich beeinträchtigte Personen: Umschulungsgeld,

Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer eine arbeitslosenversicherungspflichtige Mindestbeschäftigungsdauer nachweisen kann und während des Bezuges der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wobei die Bezugsdauer nicht erschöpft sein darf.

Anwartschaft

Bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung: 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **2 Jahre** vor Antragstellung

Bei weiterer Inanspruchnahme: 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **12 Monate**

Arbeitslose vor Vollendung des 25. Lebensjahres: 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb der letzten **12 Monate**

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem **Grundbetrag** und den **Familienzuschlägen** sowie einem allfälligen **Ergänzungsbetrag**.

Der Grundbetrag wird bei Geltendmachung **bis 30. Juni** nach dem Entgelt des vorletzten Kalenderjahres, bei Geltendmachung **nach dem 30. Juni** nach dem Entgelt des letzten Kalenderjahres berechnet. Liegen diese Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, wird nach dem letzten vorhandenen Einkommen berechnet.

Ab dem 45. Lebensjahr darf kein niedrigeres Arbeitslosengeld ausbezahlt werden, als bisher.

Link zum Arbeitslosengeldrechner : <http://ams.brz.gv.at/ams/>

Bezugsdauer

Mindestdauer: **20 Wochen**

30 Wochen: wenn vor Geltendmachung insgesamt **3 Jahre** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen nachgewiesen werden

39 Wochen: 6 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb der letzten 10 Jahre** für Arbeitslose **ab dem 40. Lebensjahr**

52 Wochen: 9 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung **innerhalb der letzten 15 Jahre ab dem 50. Lebensjahr**

Fortbezug

Arbeitslose, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch genommen haben, können nach Unterbrechung des Arbeitslosengeldbezugs das restliche Arbeitslosengeld **innerhalb von 5 Jahren** (gerechnet vom letzten Bezugstag) fortbeziehen. Bei Erwerb eines neuen Anspruches besteht kein Anspruch auf Fortbezug.

Ruhen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld **ruht** während des Bezuges von Krankengeld, einer Bezugsfortzahlung, der Unterbringung in einer Heilanstalt, des Auslandsaufenthaltes, des Präsenz- oder Zivildienstes, des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt - Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung nach dem Urlaubsgesetz (Ausnahme: Vorliegen eines Nachsichtsgrundes)

Notstandshilfe

Anspruch auf Notstandshilfe besteht für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist (innerhalb von **fünf Jahren** nach Erschöpfung des Anspruches), die der Vermittlung zur Verfügung stehen und die sich in einer Notlage befinden.

Die Notstandshilfe beträgt **92 % bzw. 95% des Grundbetrages** des Arbeitslosengeldes, wobei das **Einkommen der/s Partnerin** angerechnet wird. Hier gibt es abhängig von verschiedenen Faktoren unterschiedliche **Freigrenzen**.*

Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung von Partnereinkommen keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, jedoch beim AMS gemeldet bleiben, sind sowohl **kranken- auch pensionsversichert**.

Hat der Arbeitslose das **45. Lebensjahr** beendet, so ist der Bemessung der Notstandshilfe die längste zuerkannte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen.

Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Beihilfe zu den Kurskosten

Arbeitslose erhalten diese Beihilfen für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen.

Zweck ist die Sicherung der finanziellen Existenz während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme. Geförderte sind in der **Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung versichert**. Die Höhe entspricht mindestens der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe (jedoch mindestens **€ 14,53** täglich). Die Beihilfen sind an ein Beratungsgespräch gebunden und werden für die Gesamtdauer einer Maßnahme gewährt. **Gefördert** werden können: Kursgebühren, ärztliche Gutachten, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten etc.

Leistungen bei Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension

Arbeitslose, die im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen und um Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension angesucht haben, erhalten die gleichen Leistungen weiterhin, werden jedoch 3 Monate lang nicht vermittelt. (**Achtung: bei Aufenthalt im Ausland erhält man keine Leistung**). Danach müssen sie, auch wenn das Pensionsverfahren noch nicht abgeschlossen sein sollte, wieder der Vermittlung zur Verfügung stehen.

*mit 01.07.2018 wird die Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin abgeschafft.

Wichtige Hinweise

Anträge auf diese Leistungen sind bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen. Außerdem müssen sämtliche Änderungen (wirtschaftliche Verhältnisse, Krankenstand, Übersiedlung, Auslandsaufenthalt usw.) dem Arbeitsmarktservice unverzüglich, spätestens jedoch **innen einer Woche** gemeldet werden. Wenn sie EDV kundig sind, gibt es die Möglichkeit, ein **eAMS-Konto** zu besitzen — Sie können unter anderem, z.B. das Arbeitslosengeld elektronisch über das eAMS-Konto beantragen.

Arbeitswilligkeit – Sperre

„**Arbeitswilligkeit**“ bedeutet die Bereitschaft, eine Beschäftigung anzunehmen, sich nach- und umschulen zu lassen oder an einer Kursmaßnahme teilzunehmen, soweit dies nach persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

Bei **unbegründeter Weigerung oder Vereitelung** erhält man für **6 Wochen** - im Wiederholungsfall für **8 Wochen** — keine Leistung (**Sperre**). **Beschwerdemöglichkeit!**

Kranken-,Unfall- und Pensionsversicherung

Während des Bezugs von AMS-Leistungen ist man nach ASVG **kranken- und unfallversichert**. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe Beziehende sind zusätzlich auch **pensionsversichert**. Während eines Auslandsaufenthaltes oder nach Ende des Leistungsbezuges besteht für weitere **6 Wochen** Krankenversicherungsschutz, wenn die Versicherungszeit durchgehend **6 Wochen oder mindestens 26 Wochen im letzten Jahr** gedauert hat.

Zuverdienst

Jede Beschäftigungsaufnahme ist dem AMS unverzüglich zu melden. Neben dem Bezug einer Leistung vom Arbeitsmarktservice ist es möglich bis zur Geringfügigkeitsgrenze von **brutto EURO 438,05** monatlich **dazuzuverdienen**. Ein Nebenverdienst beim gleichen Dienstgeber, bei dem zuvor ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bestand, ist nur nach einer Unterbrechung von zumindest **1 Monat** möglich.

Selbstkündigung

Wenn eine Beschäftigung durch Arbeitnehmerkündigung oder infolge eigenen Verschuldens beendet worden ist, gebührt für **4 Wochen** ab Ende der Beschäftigung kein Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Die zustehende Bezugsdauer verkürzt sich dadurch jedoch nicht.

Kontrollmeldungen und Kontrollmeldeversäumnis

BezieherInnen von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe haben sich zu den vorgegeben Terminen bei der regionalen Geschäftsstelle zu melden.

Bei Kontrollmeldeversäumnis wird der Leistungsbezug ab diesem Tag bis zur persönlichen Wiedermeldung eingestellt. Die Bezugsdauer verkürzt sich um die Anzahl der Tage bis zur Wiedermeldung, es sei denn, es lag ein triftiger Grund vor. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält der/die Arbeitslose für den 62 Tage übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe.

Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung

Personen, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gestellt haben, erhalten nur dann einen Pensionsvorschuss, wenn die Pensionsversicherungsanstalt eine Bestätigung erteilt, dass Arbeitsunfähigkeit vorliegt und mit der Zuerkennung der Pension zu rechnen ist, aber **innen 3 Monaten** ab Stichtag keine Entscheidung ergehen wird.

Sonderbestimmungen

1.) Bezug von österreichischem Arbeitslosengeld während der Arbeitsuche im EWR/EU Raum und in der Schweiz

Während eines österreichischen Leistungsbezuges besteht die Möglichkeit, im EWR Raum oder der Schweiz Arbeit zu suchen und in dieser Zeit die österreichische Leistung für max. **3 Monate** weiter zu beziehen. Eine vorangegangene AMS-Meldung von mind. **4 Wochen** in Österreich und eine Meldung bzw. Vormerkung innerhalb **1 Woche** ab dem mit dem österreichischen AMS vereinbarten Zeitpunkt sind bei der Arbeitsmarktverwaltung im Land der Arbeitsuche **notwendig**. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auch während der Arbeitsuche im EU-Ausland weiterhin durch das österreichische AMS. Bleibt die Arbeitssuche dort erfolglos, muss der/ die LeistungsbezieherIn unbedingt vor Ablauf der **Dreimonatsfrist (oder des „Höchstmaßes“)** nach Österreich zurückkehren - sonst verliert er/sie alle weiteren Ansprüche.

Achtung: Ein solcher Export eines österreichischen Anspruchs ins Ausland muss unbedingt persönlich beim zuständigen regionalen AMS noch vor der Abreise beantragt werden.

2.) Bezug von Arbeitslosengeld aus dem EWR/EU Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Um während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EWR Raum oder der Schweiz weiter konsumieren zu können, ist die persönliche Vorsprache beim zuständigen regionalen AMS in Österreich mit der Vorlage des vom ausländischen Träger ausgefüllten und bestätigten **„Portable Document U2“** notwendig. Erst nach dieser Vormerkung zur Arbeitsuche kann die Auszahlung der Geldleistung vorgenommen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld richten sich immer nach den jeweiligen nationalen Regelungen des EWR-Staates oder der Schweiz.

1 Tagesregel: liegt mindestens **1 Tag** arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich vor, werden vorherige Versicherungszeiten in einem EWR-Staat oder in der Schweiz für die Anwartschaft auf eine österreichische Leistung angerechnet.

Achtung: GrenzgängerInnen sind Personen, die in einem EWR/EU-Staat oder der Schweiz beschäftigt sind und in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und regelmäßig, aber mindestens einmal wöchentlich, in ihren Heimatstaat (Wohnstaat) zurückkehren. Nach Beendigung der Beschäftigung können die genannten GrenzgängerInnen ihre Beschäftigungszeiten mit einem von AMS ausgefüllten **„Formular U1“** in ihren Wohnsitzstaat mitnehmen, um dort ihren Arbeitslosengeldanspruch zu konsumieren, wenn sie die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates erfüllen. Ein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung im Beschäftigungsstaat (Österreich) ist nur unter **dem Nachweis des Lebensmittelpunktes** möglich.

Anmerkung: Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei der Aufenthaltsbehörde MA 35, beim AMS oder im Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden können.

Männer und Frauen: 1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04	Frauen: 1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10 Tel: 01 982 33 08
http://www.migrant.at E-Mail: migrant@migrant.at	http://www.migrant.at E-Mail: migrantin@migrant.at
Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und der Magistratsabteilung 17 gefördert.	
 Arbeitsmarktservice Wien	 StoDt+Wien Wien ist anders. WIEN IST VIELFALT. MA 17